

Satzung

Über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Biotop am Regenwasserrückhaltebecken" in der Gemeinde Bönebüttel

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes (LNat chG) vom 16. Juni 1993 (GVOB1. Schleswig-Holstein S. 215) in der jeweils gültigen Fassung und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGB1. I. S. 2253) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Bönebüttel vom die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in der Gemeinde Bönebüttel auf den Flurstücken 7, 114 und 117 der Flur 6794 D der Gemarkung Bönebüttel befindliche Feuchtgebiet wird zum beschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Eigentümer dieser Flächen ist die Gemeinde Bönebüttel.

§ 2

Geltungsbereich

Der Schutz erstreckt sich auf die in § 1 genannten Flurstücke. Der Geltungsbereich ist ca. 10.900 m² groß. Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte im Maßstab 1:1000, die Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage beigefügt ist, grün eingetragen.

Die Satzung und die Karte werden beim Amt Bokhorst in 24637 Schillsdorf, Kirchenweg 18, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich beim Bürgermeister der Gemeinde Bönebüttel.

Die Satzung kann bei den obigen Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzmotiv

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich:

- a) Im Osten um ein kleines entwässertes, degradiertes nährstoffreiches Übergangsmoor im Birkenstadium mit mehreren kleinen Torfstichen, die teilweise offene Wasserflächen oder aber Schwingrasen aufweisen;
- b) im Westen um ein Regenwasserrückhaltebecken mit anschließender Feuchtwiese;
- c) im Norden um eine im Verbuschungsstadium befindliche Feuchtwiese mit charakterischen Arten, wie Seggen, Sumpfdotterblumen, Honiggras usw. Diese wird der natürlichen Entwicklung überlassen.

Zweck der Unterschutzstellung ist es, dieses Feuchtgebiet langfristig zu erhalten.

§ 4

Inhalt des Ensembleschutzes

Es sind alle Handlungen verboten, die den Schutzgegenstand in irgend einer Form nachhaltig beeinträchtigen können.

1. Das Feuchtgebiet insgesamt in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigen oder zu beseitigen. Dazu zählen das Absenken des Wasserspiegels durch Verrohrung oder Trockenlegung des Moorgebietes sowie das Einbringen von Fremdstoffen aller Art (wie z.B. Knickholz, Steine, Abfälle nach dem Abfallbeseitigungsgesetz). Nicht verboten ist, die sich aus der Notwendigkeit der Pflege des Regenwasserrückhaltebeckens ergebene Räumung des Zu- und Ablaufes und die Räumung von abgestorbenen Ästen;
2. die Beseitigung oder Beschädigung der Bäume. Als Beschädigung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und der Rinde sowie jede andere Handlung, durch die der Fortbestand gefährdet oder die natürliche Wuchsform beeinträchtigt wird.
Das Verbot trifft nicht die Maßnahmen der Pflege und der Gefahrenabwehr;
3. keine Nutzungsänderung, z.B. keine Nadelholzaufforstung oder völliger Abholzung;
4. das Ausbringen von Herbiziden.

§ 5 Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

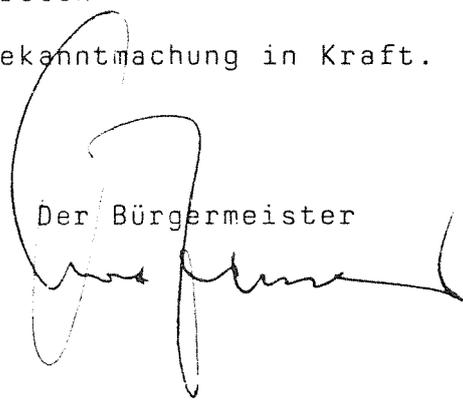
Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen § 4 werden nach § 57 (1) Ziffer 1 und 57a des LNatschG als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

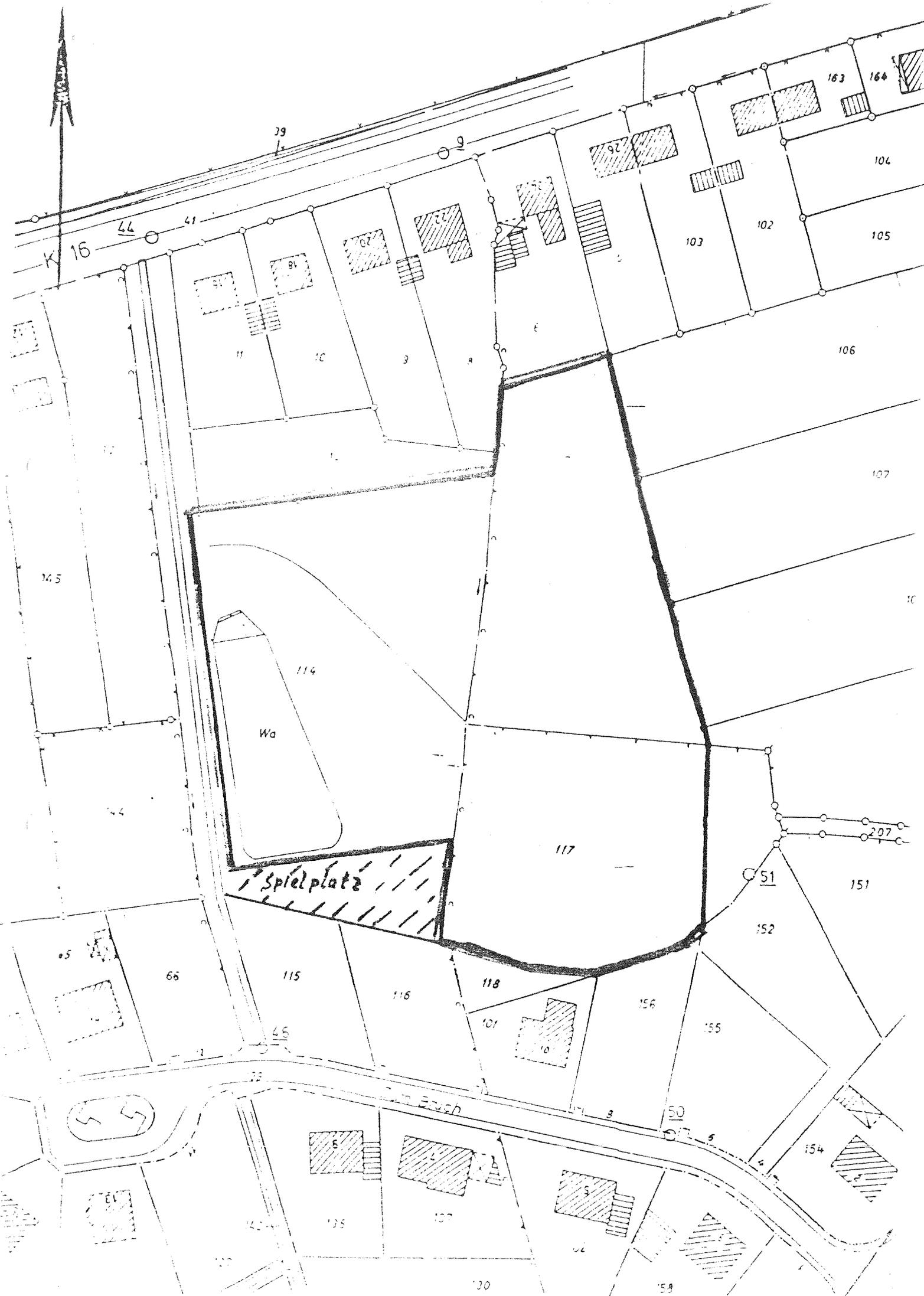
§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bönebüttel, den 24. März 1984

Der Bürgermeister





K 16

44

41

39

9

163

164

104

103

102

105

11

10

3

4

106

107

145

10

114

Wa

117

Spielplatz

151

51

152

65

66

115

116

118

156

155

45

101

50

154

Am Busch

125

127

128

129

130

131

158

130